OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606180/6/RK/Mu

Datum:
Linz, 30. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M__, vertreten durch A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.08.2023, GZ: VStV/922302117798/2022, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.06.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zu dem behördlichen Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.08.2023, GZ: VStV/922302117798/2022, wurde gegen den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 16 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KFG in Verbindung mit § 134 Abs. 1 KFG verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 40 Euro zu bezahlen.

I.1.1. Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er sich, obwohl ihm das zumutbar gewesen sei, am 30.10.2022, 03:05 Uhr, in B__, als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet gewesen sei, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei. Bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels sei mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 13 dB(A) festgestellt worden.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung aufgrund einer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei, zumal die Messung des Nahfeldpegels durch einen besonders geschulten Beamten unter Beachtung der Eich- und Verwendungsbestimmungen einen relevanten Messwert von 95 dB(A) ergeben habe und daher die Überschreitung des zulässigen Messwerts von 82 dB(A) um 13 dB(A) mittels eines geeichten Schallpegelmessgerätes einwandfrei festgestellt worden sei.

Gemäß der Anlage zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) Punkt 8.1. stelle dies sogar einen Mangel mit Gefahr im Verzug im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 PBStV dar. Das vom Bf gelenkte Fahrzeug sei so ausgerüstet gewesen, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstanden sei, weshalb das gegenständliche Kraftfahrzeug nicht den Vorschriften entsprochen habe und von ihm nicht in Betrieb hätte genommen werden dürfen.

Bei der Strafbemessung sei das Vorliegen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen erschwerend zu werten gewesen, während keine strafmildernden Umstände vorgelegen seien. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienver-

hältnisse sei die belangte Behörde davon ausgegangen, dass der Bf über ein Einkommen in der Höhe von 1.500 Euro verfüge, kein relevantes Vermögen besitze und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten habe. Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde. Vom Bf wurde zunächst bestritten, dass zum Tatzeitpunkt eine Überschreitung von 13 dB(A) vorliegt. Begründend brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass das gegenständliche Fahrzeug grundsätzlich eine höhere Lärmentwicklung aufweise, welche entsprechend genehmigt worden sei. Gemäß § 56 KFG sei am 11.11.2021 eine Nachprüfung beim Amt der Oö. Landesregierung durchgeführt worden. Dabei sei die Lärmentwicklung als schwerer Mangel festgestellt und behoben worden.
Selbst, wenn das Kraftfahrzeug einen entsprechenden Lärm erzeugt habe, treffe den Bf kein Verschulden, weil seit dieser Begutachtung von ihm keine höhere Lärmentwicklung habe vernommen werden können und er auch ständig der Annahme gewesen sei, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befunden habe. Zudem habe für ihn als Laie die Überschreitung der Lautstärke in einem Bereich von 1 dB(A) nicht ausgemacht werden können und sei dies auch unmöglich festzustellen gewesen.
Der Bf beantragte sodann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und in der Folge die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses sowie die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 05.09.2023 (eingelangt am 11.09.2023), ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28.06.2024. Die Akten LVwG-606180 und LVwG-606179 wurden aus prozessökonomischen Gründen und, weil es sich in den beiden Verfahren in den ganz wesentlichen Bereichen um einen einzigen Sachverhalt geht, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. An der Verhandlung hat der Bf als Lenker und sein Rechtsvertreter, der auch den Vater und Zulassungsbesitzer, Nacettin AKTAS, in dem gegen diesen unter LVwG 606179 geführten Verfahren vertritt, teilgenommen, während letzterer nicht erschienen ist und hat sich die belangte Behörde entschuldigt. Als Zeuge wurde RevInsp. E__ einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges, Marke BMW 630i Coupe N52 3.0 E63, schwarz, FIN: bbb, mit dem Kennzeichen aaa ist der Vater des Bf, Herr N__

Der Bf wohnt bei seinem Vater und ist aufgrund einer Behinderung seines Vaters der Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges.

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Linz, SPK Verkehrsinspektion, vom 30.10.2022, GZ: PAD/22/02201181/001/VStV führte die Planquadratstreife „F__“ am 30.10.2022 zunächst um 02:55 Uhr im Nahbereich der G-Strasse eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle beim gegenständlichen Kraftfahrzeug durch und wurde in der Folge aufgrund des Verdachtes einer Lärmüberschreitung am 30.10.2022, 03:05 Uhr, in B__, am verfahrensgegenständlichen stehenden Kraftfahrzeug bei einer Motordrehzahl von 4.950 U/min eine Nahfeldpegelmessung durchgeführt. Unter Verwendung des gültig geeichten Messgeräts der Type Bruel & Kjaer 2245, SNr. 101163, wurde beim verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug bei einem genehmigten maximalen Nahfeldpegelwert von 82 dB(A) (Standgeräusch) ein Wert von 95 dB(A) festgestellt und aufgrund von Gefahr in Verzug von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Weiterfahrt untersagt, wobei dem Bf von den einschreitenden Polizeibeamten die anschließende Abstellung dieses Kraftfahrzeuges in der G-Strasse gleichsam unter polizeilicher Eskorte („Vorausfahren des Dienstfahrzeuges“) gewährt wurde und ihm dort in weiterer Folge beide Kennzeichentafeln abgenommen wurden [Anzeige, Messprotokoll, Eichschein; Behördenakt].

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung gab der Zeuge zunächst an, dass er mit einem Kollegen im Rahmen eines sogenannten Planquadrates in der I-Strasse unterwegs gewesen wäre, er aber nur noch die Vermutung äußern könne, dass er glaube, dass er das Kraftfahrzeug bei einem Ausparkvorgang bemerkt habe. Zuvor wäre den Beamten akustisch übergebührlicher Lärm aufgefallen.
Gemäß Zulassungsschein sei ein Standgeräusch von 82 dB erlaubt. Weil die Beamten vermutet hätten, dass der wahrgenommene Lärm überhöht wäre, hätten sie den Lenker aufgefordert, sich dem Dienstfahrzeug anzuschließen und seien dann zur J__ in die C-Strasse gefahren, um dort die Lärmmessung (Nahfeldpegelmessung) durchführen zu können. In weiterer Folge konnte der Zeuge (in Bezug auf die obigen Ausführungen durchaus glaubwürdig) aber nicht mehr exakt aussagen, ob es sich um einen Auspark- oder um einen Einparkvorgang gehandelt habe, bei welchem sie den Bf vor der Nahfeldpegelmessung angetroffen hätten.

Zum chronologischen Geschehensablauf führte der Zeuge in der Verhandlung zunächst aus, dass die Anhaltung des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges ca. 5 Minuten vor dem Beginn der Messung stattgefunden hätte und sei ab Beginn der Messung um 03:05 Uhr bei der J__ außer der Exekutive sonst niemand im Fahrzeug gesessen.
Der Zeuge bestätigte auch, dass der Bf als Lenker des Fahrzeuges nur auf Bedeutung durch die Einsatzkräfte mit dem Fahrzeug von der Hopfengasse in die C-Strasse dem Dienstfahrzeug nachgefahren wäre.

Der Bf verwies folglich betreffend das Verfahren als Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges (LVwG-606180) bzw. als Zeuge in der Beschwerdesache betreffend seinen Vater als Zulassungsbesitzer (LVwG-606179) in der Verhandlung darauf, dass er das Fahrzeug nicht in der K-Strasse geparkt habe, sondern zur Sandgasse gegangen sei.
Das Fahrzeug habe er in der G-Strasse abgestellt und er wäre nicht - im Auto sitzend, lenkend oder ausparkend - von den Polizisten gestellt worden, sondern sei er von den Polizeibeamten erst angesprochen worden, während er sich zur K-Strasse zu Fuß hinbewegt habe.
Dabei habe es sich um eine Distanz von ca. 700 m gehandelt. Ihm sei dann bedeutet worden, er möge sich wieder zum Fahrzeug begeben, weil eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt würde.
In der Hopfengasse sei dann quasi eine „Vorüberprüfung“ des Fahrzeuges in Form einer provisorischen Lärmkontrolle durchgeführt worden. Die aufwendige Nahfeldpegelmessung habe dann bei der J__ stattgefunden und sei er auf Bedeuten durch die Polizeibeamten ihnen dorthin nachgefahren. Bei der J__ wäre ihm wieder bedeutet worden, er möge aus dem Fahrzeug aussteigen und sich in einige Entfernung zum Fahrzeug begeben. Ein Polizist habe sich dann in das Fahrzeug begeben und das Messprozedere durchgeführt.

Vom Zeugen wurde im weiteren Verlauf auf explizites Befragen ausgeführt, dass er sich nicht voll sicher sei, ob er den Lenker gehend angetroffen hätte. Auch, ob eine Art „Vormessung auf Verdacht“ betreffend Lautstärke (durch bloßes „Hinhalten des Mikrofons zu den Auspuffen mit anschließender Ablesung dann hervorkommender Lärmwerte) tatsächlich vorgenommen worden sei, wäre dem Zeugen nicht mehr erinnerlich, erwähnte aber, dass derartiges durchaus gängige Praxis sei, weshalb er es auch im konkreten Fall nicht ausschließen könne.

Zusammenfassend steht daher lediglich fest, dass am 30.10.2022 um ca. 02:55 Uhr bzw. ca. 03:00 Uhr die Anhaltung des Bf in der Hopfengasse erfolgte und um 03:05 Uhr die Messung des Nahfeldpegels bei der J__ in der C-Strasse stattgefunden hat, wobei der Bf im Vorfeld dazu aufgefordert wurde, den Polizeiorganen dorthin nachzufahren.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes und der öffentlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 28.06.2024, insbesondere aus den dort erfolgten Aussagen der Zeugen.

III.2. Der Bf verwies in der öffentlichen Verhandlung darauf, dass er – wie bereits zuvor detailliert unter Punkt II.1. ausgeführt wurde, am Ort der Anhaltung nicht etwa im Auto sitzend, lenkend oder ausparkend von den Polizisten gestellt worden wäre, sondern wäre er von den Polizeibeamten erst angesprochen worden, während er sich zur K-Strasse zu Fuß hinbewegte, wobei es sich dabei um eine Distanz von ca. 700 m gehandelt hätte. Ihm wäre deshalb bedeutet worden, er möge sich wieder zum Fahrzeug begeben, weil eine Fahrzeugkontrolle durchgeführt würde. In der Hopfengasse sei quasi nur eine „Vorüberprüfung“ des Fahrzeuges vorgenommen worden.

III.3. Das Beweisverfahren zur Tatörtlichkeit hat ergeben, dass vom zeugenschaftlich einvernommenen Polizeibeamten nur sehr unklare Aussagen zum Ausdruck gebracht wurden, die teilweise auf nicht etwa unglaubwürdige diametrale Aussagen des Bf treffen, weil nämlich vom Bf vorgebracht wurde, er wäre von den Polzisten angehalten worden, als er von der Hopfengasse zur K-Strasse ging.
Der Zeuge konnte dazu nur sehr vage angeben, *„dass er glaube, dass der Bf zumindest ausgeparkt hätte“*. Ein anders Mal war er sich aber diesbezüglich nicht mehr sicher. Ferner war sich der Zeuge auch nicht mehr sicher, ob überhaupt ein Vortest gemacht wurde und sind insbesondere aber vorgeworfene Tatzeit und Tatort jedenfalls falsch, weil nämlich dem Bf als Lenker der Zeitpunkt 03:05 Uhr am 30.10.2022 in B__, vorgeworfen wird. Diesbezüglich ist in der mündlichen Verhandlung aber klar hervorgekommen, dass das Auffinden des Bf - als Lenker, bezüglich welchem Umstand dem Zeugen aber gar nicht mehr klar war, ob der Bf da überhaupt gefahren ist, oder nicht, mindestens ca. fünf Minuten vor der vorgeworfenen Tatzeit hätte stattfinden müssen und auch an einem anderen Ort.

In der mündlichen Verhandlung ist somit deutlich hervorgekommen, dass die vorgeworfene Tatzeit und Tatort des Lenkens des KFZ jeweils falsch sind und vom erkennenden Richter nicht etwa der Ort der Anhaltung in diesem Zusammenhang als Deliktsort gesehen werden kann.

Eine Bestrafung betreffend die Tatörtlichkeit „B__“ scheidet daher aus, weil, wie auch der Rechtsvertreter des Bf richtigerweise ausgeführt hat, ca. fünf Minuten vorher, also um 03:00 Uhr, dem Bf an anderem Ort bedeutet worden wäre, er möge dem Einsatzfahrzeug nachfolgen. Praktisch wurde dem Bf bedeutet, zum Überprüfungsort nachzufahren, weshalb der Bf diesbezüglich nicht zu bestrafen ist.

Weiters hat das Beweisverfahren unmissverständlich ergeben, dass der Bf im Überprüfungszeitpunkt nicht im Auto gesessen ist.

Es steht daher ohne Zweifel fest, dass sowohl die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführte Tatzeit als auch der Tatort betreffend den Lenker definitiv falsch sind.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. […]

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. […]

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 62/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig,

wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Gemäß § 8 Abs. 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV), BGBl. Nr. 399/1967, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. II Nr. 172/2019, darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel), gemessen nach den in Abs. 1 genannten Prüfbestimmungen, den bei der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 dB(A) übersteigen.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen.

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf im angefochtenen Straferkenntnis für schuldig befunden, dass er sich als Lenker des gegenständlichen Kraftfahrzeuges zum angeführten Tatzeitpunkt am angegebenen Tatort gemäß der Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hätte, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den gesetzlichen Vorschriften entspricht, weil dieses Fahrzeug so ausgerüstet gewesen wäre, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre.

Die dem Kraftfahrzeuglenker im § 102 Abs. 1 KFG auferlegte Verpflichtung, sich vor der Inbetriebnahme, soweit es zumutbar ist, davon zu überzeugen, dass das Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, schließt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Verpflichtung ein, die Inbetriebnahme und damit auch das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das im Rahmen des Zumutbaren vorgenommene „Überzeugen“ zu dem Ergebnis geführt hat, dass das Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (vgl. VwGH vom 16.12.2005, 2004/02/0220). In dieser Entscheidung wurde auch auf ein weiteres Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wo dem Beschuldigten in diesem Fall das „Lenken“ eines nicht den Vorschriften entsprechenden Kraftfahrzeuges spruchgemäß vorgeworfen wurde, obwohl die Aktenlage dafür keine Deckung geboten hat, dass der Beschuldigte am (spruchgemäß vorgeworfenen) Tatort zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug „gelenkt“ hat (vgl. VwGH vom 5.11.1997, 97/03/0105 bzw. vgl. die in Grundtner/Pürstl, KFG 9. Auflage (2013) Seite 301 § 102 E 33 zitierte hg. Judikatur oder KFG 10 (2016, Seite 304) § 102 E 33 zitierte hg. Judikatur).

Wie in der Beweiswürdigung dargestellt wurde, steht im Hinblick auf die zuvor zitierte Rechtsprechung ohne Zweifel fest, dass sowohl Tatzeit, als auch Tatort bezüglich des dem Bf vorgeworfenen Lenkens nicht richtig sind, weil der Bf am

spruchgemäß vorgeworfenen Tatort nicht angehalten wurde, sondern ihm fünf Minuten vorher am tatsächlichen Ort der Anhaltung von den Polizeibeamten bedeutet wurde, er möge dem Einsatzfahrzeug nachfolgen. Ferner ist unmissverständlich hervorgekommen, dass im Zeitpunkt der Überprüfung am spruchgemäß vorgeworfenen Tatort zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug vom Bf nicht „gelenkt“ wurde.

Da somit der Bf die ihm so vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war im Ergebnis der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer